

Freundeskreis der Stadtbibliothek Bad Oldesloe e. V.
c/o Stadtbibliothek
Königstrasse 32
23843 Bad Oldesloe
Freundeskreis-stadtbibliothek-bo@web.de

S A T Z U N G des Freundeskreises der Stadtbibliothek Bad Oldesloe in der Fassung vom 23. August 2022

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Stadtbibliothek Bad Oldesloe e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Oldesloe

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Freundeskreis der Stadtbibliothek Bad Oldesloe hat den Zweck der Förderung von Bildung und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, indem der Freundeskreis die Stadtbibliothek Bad Oldesloe bei der Wahrnehmung und Weiterentwicklung ihrer Aufgaben im Bereich der Leseförderung, des Umgangs mit neuen Medien und neuen Kulturtechnologien unterstützt, die Stadtbibliothek als Ort der Begegnung, des Lernens und der Kommunikation stärkt und die Bürger der Stadt enger mit der Bibliothek verbindet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen sein.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Stadtbibliothek Bad Oldesloe verdient gemacht haben.

§ 5 Aufnahme der Mitglieder

1. Die Aufnahme der Mitglieder setzt eine schriftliche Anmeldung voraus.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Bei Beitritt in der zweiten Jahreshälfte ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beitragshöhe auf Vorschlag des Vorstandes fest. Die Beiträge sind bis zum 31.01. eines jeden Jahres zu zahlen.
3. Über den Beitrag hinaus können dem Verein einmalige und laufende Zuwendungen gewährt werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Erklärungsfrist beträgt drei Monate. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins gezahlte Beiträge und Zuwendungen nicht zurück.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins geschädigt hat. Das gilt auch, wenn das Mitglied länger als zwei Jahre mit dem Beitrag in Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch

erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Finanzielle Mittel des Vereins

Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

a) Jahresbeiträge der Mitglieder

b) Förderungen durch Stiftungen, öffentliche Zuschüsse, Spenden und sonstige Zuwendungen.

Einnahmen aus a) und b) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Über die Erstattung von Kosten, die Mitgliedern entstanden sind, entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

2. Die/Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Ständiges Mitglied des Vorstandes neben den Vorstandmitgliedern nach Abs. 1 ist die Leitung der Stadtbibliothek. Sie wird im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertretung im Amt vertreten.

3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden und die/den Schatzmeister/-in.

4. Die/Der Vorsitzende wird bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

5. Alle Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn insgesamt drei seiner Mitglieder nach Abs. 1 und 2, unter ihnen die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/-in, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung. Die/Der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein nach außen allein (§ 26 BGB).
9. Die/Der Schatzmeister/-in verwaltet das Vermögen des Vereins im kassentechnischen Sinn und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.

§ 12 Mitgliederversammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Sie soll vom der/dem Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
2. Die/Der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe sie verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl (§ 11 Nummer 23) und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
 - c) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d) die Festsetzung der Beiträge,
 - e) die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand,
 - f) die Wahl zweier Rechnungs- und Kassenprüfer/-innen,

g) die Änderung der Satzung,

h) die Auflösung des Vereins.

4. Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind oder Vollmacht erteilt haben.

7. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder, falls diese/dieser an der Teilnahme verhindert ist, die Stimme seiner/seines Stellvertreter/-in den Ausschlag.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

8. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungs- und Kassenprüfer/-innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

9. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert; sie werden von der/dem Versammlungsleiter/-in und vom der/dem Schriftführer/-in unterschrieben.

11. Eine Beschlussfassung ist auch im Umlaufverfahren zulässig. § 12, Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben

können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Oldesloe mit der Zweckbestimmung, es nur für die Stadtbibliothek Bad Oldesloe zu verwenden. Die Durchführung der Auflösung ist Aufgabe des Vorstandes.

Bad Oldesloe, am